

Um verbindliche Absprachen zu den Fragen der Betreuung eines Kindes zu treffen, ist es empfehlenswert, einen Betreuungsvertrag zwischen den leiblichen Eltern des zu betreuenden Kindes und der Tagespflegeperson abzuschließen. Tagespflegeperson und Eltern erhalten je ein Exemplar.

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

zwischen

Herrn/Frau.....

(Sorgeberechtigte/r)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

und

Herrn/Frau.....

(Tagespflegeperson)

.....
(Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

1. Vertragsgegenstand

Für das/die nachfolgend genannten Kind/Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung im Sinne § 23 SGB VII. Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII liegt vor/ wird beantragt (Nicht zutreffendes streichen). Der Tagespflegeperson wird die Aufsichtspflicht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen.

....., geb. am.....

(Name Kind)

....., geb. am.....

(Name Kind)

....., geb. am.....

(Name Kind)

Das Betreuungsverhältnis beginnt am:

Das Betreuungsverhältnis ist befristet bis:

Das Betreuungsverhältnis endet am:

- Die Kindertagespflege findet im Haushalt der Tagespflegeperson statt.
 im Haushalt der Sorgeberechtigten statt.
 in folgenden Räumen statt.

- Kindertagespflege als Ergänzung (Kindertageseinrichtung/ OGS)

 alleinige Betreuungsform

2. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, Ernährung und Erziehungsfragen sind abzusprechen.

3. Recht des Kindes

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 BGB). Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder außerdem das Recht auf Schutz, auf Förderung und Bildung und altersgemäße Beteiligung.

4. Gesundheitsvorsorge

„Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet“ (§ 10 Absatz 4 Satz 2 KiBiz)

5. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, o. g. Kind/Kinder an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen. Die Betreuungszeiten sollten so konkret wie möglich festgehalten werden. Uhrzeiten bitte in Viertelstundentakt eintragen (z. B. 7.00, 7.15, 7.30 und 7.45) Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten sollte von einer Spannbreite ausgegangen werden.

	von	bis	von	bis	Bemerkungen
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Samstag					
Sonntag					
Wöchentliche Betreuungsstunden					

Besonderheiten: (Schichtdienst, Nachtdienst, oder ähnliches)

.....
.....

Die Betreuungszeit erstreckt sich/ erstreckt sich nicht auf Feiertage (Nicht zutreffendes streichen). In Ausnahmefällen kann von den vereinbarten Betreuungszeiten nach vorheriger Absprache abgewichen werden.

Eltern und Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen von Pflegezeiten und daraus resultierende Erhöhungen, bzw. Kürzungen der Fachstelle Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.

6. Regelungen für die Eingewöhnungszeit

Nach Entscheidung für ein Pflegeverhältnis wird folgende Vereinbarung zur Eingewöhnungszeit des Kindes getroffen.

Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet voraussichtlich am

Zu Beginn der Eingewöhnungsphase müssen die Eltern oder ein Elternteil während der Betreuung durch die Tagespflegeperson mindestens die ersten 3 Tage anwesend sein oder innerhalb von 10 Minuten wieder bei der Tagesfamilie sein. Folgende Termine werden dafür festgelegt:

.....

7. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Allerdings hat die Tagespflegeperson das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Tagespflegeperson ebenfalls verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

8. Bringen und Abholen

- Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
- Die Pflegeperson holt das Kind/die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Eltern ab und bringt es/sie wieder dorthin.

Sonderregelungen:

.....
.....

Das Kind darf von folgenden genannten Personen abgeholt werden:

.....
.....

9. Betreuungsgeld

Die Kindertagespflegeperson erhält eine Geldleistung des Jugendamtes. Im Gegenzug dazu entrichten die Personensorgeberechtigten nach Einkommen gestaffelt einen Elternbeitrag an das Jugendamt.

Bankverbindung Tagespflegeperson

Kontoinhaber:.....

Geldinstitut:.....

Kontonummer:.....BLZ:.....

BIC:.....IBAN:.....

Die Kindertagespflegeperson hat für die eventuell nötige Versteuerung und die Sozialversicherung selbst Sorge zu tragen.

10. Aufsichtspflicht

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

11. Krankheit und Ausfallzeiten

Urlaub und Krankheit

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen. In der Regel bietet sich an, nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten (z.B. Ersatzperson) zu suchen. Unsere Vereinbarung dazu :

.....
.....

Erkrankt die Betreuungsperson, ist sie in jedem Fall verpflichtet die Eltern umgehend über Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson ist eine Vertretung wie folgt geregelt.

.....
.....
.....

Arztbesuche und Erkrankung des Tageskindes

Hat das Kind eine ansteckende oder fiebrige Erkrankung, müssen die Eltern die Betreuung des Kindes übernehmen. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den ärztlichen Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit sie die Betreuung betreffen.

In Notfällen ist die Tagespflegeperson verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen. Die Sorgeberechtigten werden umgehend informiert. Es ist sinnvoll der Kindertagespflegeperson eine Kopie der Versichertenkarte und des Impfpasses auszuhändigen. (siehe Vollmacht)

Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und / oder auf ärztliche Anordnung dem Tageskind Medikamente verabreichen.

- Ja Nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

Bei Erkrankung des Kindes benachrichtigen die Sorgeberechtigten umgehend die Tagespflegeperson. Hat die Betreuungsperson Kenntnis von einer ansteckenden Krankheit bei einem der Kinder, verpflichtet sie sich, alle Eltern umgehend zu informieren.

12. Versicherungen

Unfallversicherung

Ein Versicherungsschutz für das Tageskind besteht bei der Unfallkasse NRW, wenn die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis hat und das Kind durch die Fachstelle Kindertagespflege vermittelt worden ist.

Haftpflichtversicherung

Schäden (Personen- und Sachschäden), die am Tageskind entstehen bzw. das Tageskind Dritten zufügt und die sich aus der Aufsichtspflichtverletzung der Tagespflegeperson ergeben, sind durch eine Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflicht oder Betriebs-/ Berufshaftpflicht) abzusichern.

Die Betreuungsperson ist seit versichert bei der folgenden Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Die Betreuungsperson hat das Kind ab in ihrer Privathaftpflichtversicherung bei folgendem Versicherungsträger aufnehmen lassen:
.....

Schäden in Haushalt der Betreuungsperson

Schäden, die durch das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, können in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt werden.

Vereinbarung:

Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind dann von den Eltern – ganz oder teilweise – zu ersetzen, wenn die Betreuungsperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden. Es kann nach den Umständen des Falles unbillig sein, dass die Betreuungsperson diesen Schaden allein tragen muss.

Es werden folgende Vereinbarungen getroffen:

.....
.....

13. Anzahl der (Tagespflege -) Kinder

Gegenwärtig werden folgende Kinder von der Tagespflegeperson betreut:

..... Tages-/leibl. Kind
(Vorname Kind) (Alter)
..... Tages-/leibl. Kind
(Vorname Kind) (Alter)
..... Tages-/leibl. Kind
(Vorname Kind) (Alter)
..... Tages-/leibl. Kind
(Vorname Kind) (Alter)
..... Tages-/leibl. Kind
(Vorname Kind) (Alter)
..... Tages-/leibl. Kind
(Vorname Kind) (Alter)
..... Tages-/leibl. Kind
(Vorname Kind) (Alter)

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines weiteren Tageskindes die Sorgeberechtigten zu informieren.

14. Änderungsmitteilungen

Tagespflegeperson und Kindeseltern zeigen Veränderungen wie Trennung der Beziehung, Wohnungswechsel, neue Telefonnummer und sonstige wichtige das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an und melden sie bei der Fachstelle Kindertagespflege.

15. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Wird die Tagespflegeperson vom Jugendamt bezahlt, informiert sie dieses rechtzeitig.

Das Vertragsverhältnis endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten 4 Wochen zum Wohle aller Kinder in der Tagesbetreuung als Ablösungsphase zu gestalten.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Das Vertragsverhältnis muss nach Entzug der Pflegeerlaubnis beendet werden.

16. Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B. bestimmte Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten, Rauchen, Anschaffung bzw. Vorhandensein von Haustieren, möglichen Ersatzpflegepersonen, Wege zu Schule und Kindertageseinrichtungen, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel-/ Abenteurerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Schwimmen usw.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluß bedürfen der Schriftform.

Arnsberg,
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson

Migrationshintergrund der Eltern ja/nein

Mittagessen ja/nein

Vollmacht

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass mein/unser Kind _____

von Frau/Herrn _____

in Tagespflege betreut wird.

Im Notfall ist sie / er berechtigt und verpflichtet, für ärztliche Hilfe zu sorgen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Behandelnde/r Kinderarzt/-ärztin : _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

Behandelnde/r Zahnarzt/-ärztin.: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

Gewünschtes Krankenhaus: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____

Zuständige Krankenkasse, bei der das Tageskind versichert ist:

Name: _____ Tel.: _____

Anschrift: _____